

## **Präambel**

Die beiden evangelisch-kirchlichen Kreditinstitute Bank für Kirche und Diakonie (BKD) in Duisburg und die Darlehensgenossenschaft Münster (DGM) haben im Zuge ihres Zusammenschlusses auch ihre beiden rechtsfähigen Stiftungen zusammengeführt. Im Jahre 2006 wurde die Zusammenlegung der 1995 errichteten BKD-Stiftung mit der 2002 errichteten DGM-Stiftung zur KD-BANK-STIFTUNG vollzogen.

Die KD-BANK-STIFTUNG sieht sich als kirchliche Stiftung den Grundsätzen von Kirche und Diakonie verpflichtet und will durch ihre Arbeit und mit ihren Mitteln evangelisch-kirchliche Institutionen und Einrichtungen der Diakonie fördern und unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen KD-BANK-STIFTUNG.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, des Wohlfahrtswesens sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Die Stiftung verfolgt kirchliche Zwecke insbesondere durch Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern sowie durch Unterstützung von seelsorgerlichen Aktivitäten (z. B. Gefängnisseelsorge, Telefonseelsorge).
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Die Beschaffung von Mitteln erfolgt vorrangig für öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte kirchliche und diakonische Institutionen und Einrichtungen, die dem Geschäftsgebiet der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank zuzuordnen sind.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterkörperschaften oder ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Kapitalvermögen und Finanzanlagen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Stiftung darf Zustiftungen und Erbschaften annehmen, sofern diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen oder sich nachteilig für die Stiftung auswirken können. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können durch Beschluss des Vorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zuzuordnen. Diese dürfen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen den Rücklagen zugeführt und nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Hierfür ist ein Beschluss gemäß der Satzung erforderlich.
- (5) Die Stiftung darf als Dachstiftung auch andere steuerbegünstigte nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch verwalten.

## § 5

### Mittelverwendung Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Kosten. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

## § 7

### Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus:
  - dem Vorsitzenden<sup>1)</sup> des Vorstands der Bank für Kirche und Diakonie eG - KD Bank
  - dem Vorsitzenden<sup>1)</sup> des Aufsichtsrats der Bank für Kirche und Diakonie eG - KD Bank
  - dem Finanzdezernenten<sup>1)</sup> der Ev. Kirche im Rheinland
  - dem Finanzdezernenten<sup>1)</sup> der Ev. Kirche von Westfalen
  - vier weiteren Mitgliedern, die nicht den Organen der Bank für Kirche und Diakonie eG- KD Bank angehören dürfen.

Die vier weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands der Bank für Kirche und Diakonie eG - KD Bank für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mandat der weiteren Mitglieder endet spätestens mit Erreichung des 68. Lebensjahres.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden<sup>1)</sup> und einen stellvertretenden Vorsitzenden<sup>1)</sup>.

- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat der Bank für Kirche und Diakonie eG - KD Bank - jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung gemäß den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben. Dazu gehören insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Stiftungszwecke,
  - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte sowie zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse Geschäftsführer bestellen und abberufen. Geschäftsführer können auch als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand ist gegenüber Geschäftsführern weisungsbefugt.

## § 9

### Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet. Er beruft die Sitzungen ein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Gegenstand der Tagesordnung sind insbesondere die Vorstandspflichten. Außerdem ist eine Sitzung einzuberufen, wenn vier seiner Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform, insbesondere durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Sitzungen können mit Einwilligung aller Vorstandsmitglieder auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste und Sachverständige einladen.

## § 10 Beschlüsse

- (1) Alle Beschlüsse zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Stiftungszweckes sowie Auflösung der Stiftung werden im Rahmen einer Sitzung gefasst. Sie können nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (2) Alle übrigen Beschlüsse des Vorstandes können außer in Vorstandssitzungen auch in Textform im Umlaufverfahren oder in anderer Form gefasst werden, sofern kein Vorstand diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist unverzüglich zu protokollieren und mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich im Falle von außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüssen beteiligen. Bei Video- oder Telefonkonferenzen entspricht die Teilnahme an der Konferenz der Anwesenheit.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein bei einer Sitzung anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Stimmrechtsvollmacht ausüben. Außerhalb von Sitzungen kann keine Stimmrechtsvollmacht ausgeübt werden.

## §11 Aufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die staatliche Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts wird von der Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen. Oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des

Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat kirchlich und/oder gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu sein.

### § 13 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

### § 14 Auflösung der Stiftung

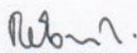
- (1) Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das Stiftungskapital wird bei Auflösung oder Aufhebung wie folgt aufgeteilt: 3.425.000,00 Euro (BKD-Stiftungskapital per 31.12.2005) fallen an die Evangelische Kirche im Rheinland und 247.290,42 Euro (DGM-Stiftungskapital per 31.12.2005) fallen an die Evangelische Kirche von Westfalen. Stiftungskapital, das nach dem 31.12.2005 entstanden ist, fällt zu gleichen Teilen an die beiden genannten Landeskirchen. Die Landeskirchen haben das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchlich-diakonische Zwecke zu verwenden.
- (3) Eine Änderung des § 14 bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

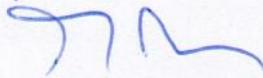
### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung der Änderungsgenehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13. April 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den

13. Juli 2020

  
Rekowski

  
Thiesler

<sup>1)</sup> Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.